



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

27.12.2015

Nr. 86/1

Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kroppenstedt
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt
3. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014
4. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der Allgemeinen Preisregelungen ab 01.01.2016
5. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung vom 01.12.2012
6. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 2. Änderung der Wasserlieferbedingungen
7. Trink- und Abwasserverband Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Beitragsbescheide für den Herstellungsbeitrag II
8. Trink- und Abwasserverband Börde: Öffentliche Zustellung für die Beitragshebung II
9. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Fälligkeit

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 5 Absätze 3 und 4 werden hinzugefügt:

- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Absatz 2 in vierjährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Hundeanmeldung gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Steuersatz

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| - für den ersten Hund | 32,00 EUR |
| - für den zweiten Hund | 40,00 EUR |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 50,00 EUR |

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, 17.12.2015



Willamowski
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung für das Abrechnungsjahr 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 17. 12. 2015 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2015 aus den bis zum Stichtag 31.12.2015 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung). Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2015 0,05371 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, 17.12.2015



Willamowski
Bürgermeister

Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 19 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Nach Prüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser der Versammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung der Jahresrechnung vorgelegt.

Beschluss:

Die Versammlung des TAV Börde beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des TAV Börde mit dem nachfolgenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers PWC Aktiengesellschaft und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

1.1 Bilanzsumme	146.783.540,88 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	134.518.862,04 €
- das Umlaufvermögen	12.258.722,51 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	5.956,33 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	24.792.371,17 €
- die Sonderposten für Invest.zuschüsse	33.163.392,22 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	37.691.925,89 €
- die sonstigen Rückstellungen	4.409.495,66 €
- die Verbindlichkeiten	46.461.534,09 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	264.821,85 €

1.2 Jahresgewinn/-verlust	227.521,25 €
1.2.1 Summe der Erträge	17.301.632,64 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	17.074.111,39 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. Juli 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC AG NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2014 wird auf neue Rechnung Gemäß § 12 Abs. 6 u. 7 EigVO vorgetragen.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 01.12.2015



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2014 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2014, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, 08.12.2015



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Börde

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2016

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlage der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis

Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,09 €/cbm zzgl. 7 % MwSt. = 1,17 €/cbm. Der Mengenpreis wird entsprechend des Wirtschaftsplanes des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt.

Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung. Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage I mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis

Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Qn/Q3 bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnenweite (DN) berechnet.

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.
Pauschalisten bis DN 50	9,41 €	10,07 €
Bis Qn 2,5 / Q3 4	9,41 €	10,07 €
Qn 6,0 / Q3 10	21,64 €	23,15 €
Qn 10 / Q3 16	33,87 €	36,24 €

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.
DN 50 / Q3 25	47,98 €	51,34 €
DN 50 - Verbund / Q3 25 - Verbund	56,44 €	60,39 €
DN 80 / Q3 63	105,36 €	112,74 €
DN 80 - Verbund / Q3 63 - Verbund	111,95 €	119,79 €
DN 100 / Q3 100	146,76 €	157,03 €
DN 100 - Verbund / Q3 100 - Verbund	153,34 €	164,07 €
DN 150 / Q3 250	376,30 €	402,64 €

Für die Wasserzählerdatenfernablesung wird ein zusätzlicher Grundpreis je Monat von 19,42 € netto zzgl. 7 % MwSt. = 20,78 € berechnet. Die Einrichtung der Wasserzählerfernablesung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und nach Auftrag. Die Verbrauchsdaten werden über eine passwortgeschützte Internetseite zur Verfügung gestellt.

3. Rechnungslegung, Abschläge

Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Auf die Jahresabrechnung sind 10 Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen sind am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig. Ein Guthaben in der Jahresabrechnung wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat die Abbuchung am ersten folgenden Bankgeschäftstag.

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse

Die Vorhaltpreise (Grundpreis) für Feuerlöschanschlüsse mit Nennweiten > DN 50 mm werden nach § 1 berechnet. Löschwasserentnahmen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden sind unentgeltlich.

2. Standrohrentleihe

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind folgende Entgelte zu zahlen

Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages	500,00 €
(Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)	

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53 €	1,64 €
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04 €	
Bearbeitungspauschale	15,00 €	16,05 €
Mengenpreis	gem. § 1	

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Soweit (zukünftige) Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Antrag auf Herstellung gestellt hat, zu tragen.

2. Die Kosten werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.

3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \times P(Ai) / \text{Summe } P(Ai).$$

Darin bedeuten:

- K - Kostenanteil nach Abs. 2
- P(A) - der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen: In Abhängigkeit der Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:
P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohneinheit
P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohneinheiten
P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohneinheiten
0,3 - bei jeder weiteren Wohneinheit

Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.

Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird der BKZ nach dem Spitzendurchfluss berechnet, 0,8 l/sek entsprechen 1 Wohneinheit.

4. Für Verteilungsanlagen, die unter Verwendung von öffentlichen Zuweisungen (F) errichtet werden, wird der Anteil der Zuweisung von den umlagefähigen BKZ abgezogen. Die Berechnungsformel unter Abs. 3 ändert sich wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = ((0,7 \times (K - F) \times P(Ai)) / \text{Summe } P(Ai)).$$

5. Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage wird folgender BKZ berechnet:
BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 460,10 € je Wohneinheit.

Bei mehreren Wohneinheiten/Gewerbekunden, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

6. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.

7. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in **neu zu erschließenden Wohngebieten**, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird pauschaliert. Er beträgt:
970,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 1.037,90 € je Wohneinheit.
Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

8. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

27.12.2015

Nr. 86/2

gleich DN 40 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m
1.395,00 € zzgl. 7 % MwSt. = 1.492,65 €.

Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet. Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

2. Bei Anschlusslängen über 10 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenteile im öffentlichen Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 81,00 €/m zzgl. 7% MwSt = 86,67 € berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 48,00 €/m zzgl. 7% MwSt = 51,36 €/m berechnet.

3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal **30,85 €/m zzgl. 7% MwSt. = 33,01 €/m** gutgeschrieben. Rohrlegung erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

4. Für Wasserzählerschächte sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 40 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.

2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis	Incl. 7 % MwSt.
a) Baustelleneinrichtung für Tiefbauarbeiten	216,19 €	231,32 €
b) Erdarbeiten u. Verlegung auf privatem Grundstück	48,00 €/m	51,36 €/m
c) Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	30,85 €/m	33,01 €/m
d) Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung Ø 70 mm bis 400 mm	72,79 €	77,89 €
bis 600 mm	88,71 €	94,92 €
e) Für die nachträgliche Herstellung von Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV Börde (ohne Tiefbau)	261,78 €	280,10 €
f) Monteurstunde	43,18 €	46,20 €
g) Kleintransporter	0,77 €/km	0,82 €/km
h) Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur und Einbau Wasserzähler/Bauwasserzähler	Nach Aufwand zzgl. 7 % MwSt	
i) Rohrleitungsarbeiten und Material	Nach Aufwand zzgl. 7 % MwSt	

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben.

Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohnbaugebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan, wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen, sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler oder Bauwasserzähler Qn 2,5 bis 6,0 (bzw. Q3 4 bis 10) in Anschlussleitungen mit vorhandener Wasserzähleranlage ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis	Incl. 7% MwSt.	Incl. 19% MwSt.
a) für jeden Ausbau	61,67 €		73,39 €
b) für jeden Einbau	51,67 €	55,29 €	
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,67 €	55,29 €	
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt.		
e) Ersatz des Wasserzählers (infolge Frostschaaden, Beschädigung, Verlust)	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt.		
f) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €		30,42 €

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn 10 bzw. Q3 16) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet. Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise/Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

	Nettopreis	Incl. 19% MwSt.
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90 €	
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90 €	
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00 €	
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €	30,42 €
e) Stilllegung eines Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (außer bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses)	Nach Aufwand zzgl. 19 % MwSt	
f) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **15,00 € zzgl. 19 % MwSt. = 17,85 €** Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.

3. Mahnkosten / Verzugszinsen

a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.

b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang **18,00 €**

c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.

4. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreisliste des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.

5. Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7 % bzw. 19 %).

Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

6. Ratenzahlungen

Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

7. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des TAV Börde ist Oschersleben (Bode).

§ 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehende, allgemeine Preisregelung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2015 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Trink- und Abwasserverband Börde



2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), dem § 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende 2. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die abgesetzte Wassermenge ist durch separate Messung geeichter, fest installierter Wasserzähler, welcher nach dem Einbau durch den TAV Börde plombiert wurde, nachzuweisen.

Artikel 2

§ 6 Abs. 7 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Oschersleben, den 01.12.2015

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 08.12.2015

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde



2. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverband Börde

als ergänzende Vertragsbestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750)

Der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) hat die Aufgabe, für sein Wasserversorgungsgebiet die Verteilung von Trinkwasser sowie die Beschaffung und Verteilung von Brauchwasser für die Bürger, Gewerbe und sonstigen Abnehmer sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Industrie vorzunehmen. Grundlage bildet die Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB WasserV vom 20.06.1980) sowie der Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2006 zum Erlass dieser Lieferbedingungen. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde hat in Ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende 2. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Anschlussnehmer hat auf eigene Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. einen beizubehaltenen Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze, max. 1 m hinter der Grundstücksgrenze, herzustellen, wenn die Länge der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Hausanschlussraum im Gebäude mehr als 30 m beträgt oder nach der Grundstücksgrenze und vor dem Wasserzähler Entnahmemöglichkeiten bestehen oder wenn infolge der Dimension der Anschlussleitung die Verwendung eines Zählerschachtes angezeigt ist (Einbau von Großwasserzählern).

Artikel 2

In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird der Halbsatz ...“welcher als integrierter Bestandteil des Hausanschlusses Eigentum des TAV Börde bleibt“ gestrichen.

Artikel 3

In § 7 Abs. 3 Satz 4 wird der Halbsatz ...“soweit Abs. 2 Satz 2 nicht zutrifft“ gestrichen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde treten am 01.01.2016 in Kraft.

Oschersleben, den 01.12.2015

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 2. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 08.12.2015

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde



Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemarkung Schermcke, Flur 10, Flurstück 92/85, Grundbuchblatt 1126 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Am Sauren Holz 6, 39387 Oschersleben vor. Der Beitragsbescheid 8820965 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde



Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 59, Flurstück 7/1, Grundbuchblatt 7065 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Huystraße 2, 39387 Oschersleben vor. Der Beitragsbescheid 8822913 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde



Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemarkung Wulferstedt, Flur 2, Flurstück 87, Grundbuchblatt 910 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Neue Reihe 120, 39393 Am Großen Bruch vor. Der Beitragsbescheid 8824296 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde



Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 26, Flurstück 2/1, Grundbuchblatt 3689 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Breitscheidstraße 32, 39387 Oschersleben vor. Der Beitragsbescheid 8821392 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde



Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 59, Flurstück 35, Grundbuchblatt 6858 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Bruchstraße 57, 39387 Oschersleben vor. Der Beitragsbescheid 8822960 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde



Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 56, Flurstück 133/59, Grundbuchblatt 1511 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Nickelkulk 5, 39387 Oschersleben vor. Der Beitragsbescheid 8823043 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin





Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

27.12.2015

Nr. 86/3

Trink- und Abwasserverband Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 13, Flurstück 51/2, Grundbuchblatt 3203 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Schermcker Straße, 39387 Oschersleben vor. Der Beitragsbescheid 8824297 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Frau Jutta Hoffmann, zuletzt wohnhaft: Berlin-Zehlendorf

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Jutta Hoffmann, letzte bekannte Anschrift: Berlin-Zehlendorf

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8820155 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Völpke, Flur 6, Flurstück 274/115, Grundbuchblatt 932 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Am Spring 5, 39393 Völpke vor.

Der Beitragsbescheid 8820155 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Frau Helga Wiesner, zuletzt wohnhaft: Augsburg

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Helga Wiesner, letzte bekannte Anschrift: Augsburg

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8820165 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Völpke, Flur 6, Flurstück 232/82, Grundbuchblatt 392 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Sackgasse 3, 39393 Völpke vor.

Der Beitragsbescheid 8820165 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Herr Friedrich Köhler, zuletzt wohnhaft: Schermcke

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Friedrich Köhler, letzte bekannte Anschrift: Schermcke

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8821027 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Schermcke, Flur 10, Flurstück 353/92, Grundbuchblatt 463 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Pokenburg, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8821027 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Herr Friedrich Zimmerhäkel, zuletzt wohnhaft: Schermcke

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Friedrich Zimmerhäkel, letzte bekannte Anschrift: Schermcke



Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8821050 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Schermcke, Flur 10, Flurstück 497/92, Grundbuchblatt 1291 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Brunnenstraße, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8821050 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Herr Hermann Weiland, zuletzt wohnhaft: Hamersleben

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Hermann Weiland, letzte bekannte Anschrift: Hamersleben

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8820820 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Hadmersleben, Flur 2, Flurstück 1707, Grundbuchblatt 12 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Baderstraße, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8820820 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Herr Paul Filipiński, zuletzt wohnhaft: Hadmersleben

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Paul und Hedwig Filipiński, letzte bekannte Anschrift: Hadmersleben

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8820884 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Hadmersleben, Flur 2, Flurstück 1694, Grundbuchblatt 70 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Breiteweg 51, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8820884 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Frau Johanne Ahrend

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Johanne Ahrend,

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8821224 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Hadmersleben, Flur 10, Flurstück 33/4, Grundbuchblatt 439 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Heerstraße, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8821224 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Herr Hans Präger

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Hans Präger,



Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8823053 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 56, Flurstück 83, Grundbuchblatt 2019 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Nickelkulk 14, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8823053 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Herr Heinrich Schirm, zuletzt wohnhaft: Oschersleben

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Heinrich und Anna Schirm, letzte bekannte Anschrift: Oschersleben

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8823072 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 52, Flurstück 40/1, Grundbuchblatt 4231 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Berliner Straße 31, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8823072 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Frau Minna und Herr Otto Husung, zuletzt wohnhaft: Oschersleben

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Minna und Otto Husung, letzte bekannte Anschrift: Oschersleben

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8823491 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 50, Flurstück 29, Grundbuchblatt 2193 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Untere Mauerstraße 20, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8823491 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Frau Hedwig- Marta Wesemeier, zuletzt wohnhaft: Oschersleben

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Hedwig-Marta Wesemeier, letzte bekannte Anschrift: Oschersleben

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8823922 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 49, Flurstück 227/115, Grundbuchblatt 1709 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Bleicherstraße 20, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8823922 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Frau Hildegard Müller

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Hildegard Müller,





Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

27.12.2015

Nr. 86/4

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8823928 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 49, Flurstück 122, Grundbuchblatt 4196 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Bleicherstraße 26, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8823928 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Herr Thomas Bausch, zuletzt wohnhaft: Oschersleben

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben



Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Thomas Bausch,
letzte bekannte Anschrift: Oschersleben

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8822682 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Oschersleben, Flur 61, Flurstück 242/42, Grundbuchblatt 6413 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Wiesenstraße 10, 39387 Oschersleben vor.

Der Beitragsbescheid 8822682 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Öffentliche Zustellung des Beitragsbescheides für die Beitragserhebung II vom 18.12.2015 an unbekannte Erben nach Gisela und Gerhard Leßmann, zuletzt wohnhaft: Wulferstedt

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben



Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Gisela und Gerhard Leßmann
zuletzt wohnhaft: Wulferstedt

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Sachsen-Anhalt (VwZG- LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Zustellung der Beitragsbescheide unter Az: 8820201 vom 18.12.2015, an Sie angeordnet.

Für die Gemarkung Wulferstedt, Flur 2, Flurstück 500, Grundbuchblatt 100 liegt ein Beitragsbescheid für die Erhebung eines Herstellungsbeitrages II für die Schutzwasserbeseitigung für Lange Str. 6, 39393 Am Großen Bruch vor.

Der Beitragsbescheid 8820201 ist beim Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben im Raum 220 einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de